

## **2. Änderungssatzung vom 29.09.2022**

### **zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Porta Westfalica vom 31.03.2009**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 28.09.2022 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Porta Westfalica beschlossen:

#### **Artikel I**

##### § 2 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird ermächtigt, Tag und Zeit festzulegen, bis zu dem der Stimmbrief bei ihm / ihr eingegangen sein muss (Tag des Bürgerentscheids).
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er / sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bildet für den Stimmbezirk einen oder mehrere Abstimmungsvorstände. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher / der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher / der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern / Beisitzerinnen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer/innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher / der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers / der Vorsteherin den Ausschlag.

##### § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin legt den Ort der Zusammenkunft der Abstimmungsvorstände fest.

##### § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Abstimmungsgebiet seine / ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine / ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

##### § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

##### § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von

Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner / ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin jede/n Abstimmberechtigte/n, der / die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des / der Abstimmberechtigten,
2. die Nummer, unter der der / die Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

- (3) Mit der Benachrichtigung erhält der / die Abstimmberechtigte zugleich

- ein Informationsblatt gemäß § 8 dieser Satzung,
- den Stimmzettel,
- den Stimmschein,
- den Stimmumschlag und
- den Stimmbriefumschlag

§ 7 erhält folgende Fassung:

Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister / die Bürgermeisterin nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt:

1. wo, wie lange und zu welchen Zeiten das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
2. dass innerhalb der Einsichtsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin Einspruch eingelegt werden kann;
3. Tag und Zeit bis zu dem der Stimmbrief bei ihm / ihr eingegangen sein muss (Tag des Bürgerentscheids);
4. den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichtagsentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
5. dass den Abstimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, mit der entsprechenden Benachrichtigung die Unterlagen für die Abstimmung per Brief zugesandt werden;
6. in welcher Weise mit Briefwahl abgestimmt wird.

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Informationsblatt der Stadt Porta Westfalica zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichtagsentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.

- (2) Das Informationsblatt enthält:

1. Eine Unterrichtung durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe per Brief.
  2. Die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
  3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
  4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
  5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann für die im Informationsblatt gemäß Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen, ohne den Inhalt zu verändern.
- (4) Das Informationsblatt wird auch auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Informationsblatt abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger / die Bürgerin erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Der / die Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage seine / ihre Stimme in der Weise ab, dass er /sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der / die Abstimmende hat dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag
  - a) seinen / ihren Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen / ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis zu dem festgelegten Zeitpunkt bei ihm / ihr eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.

- (3) Auf dem Stimmschein hat der / die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des / der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Stimme eines / einer Abstimmberechtigten, der / die an der Abstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er / sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein / ihr Stimmrecht verliert.

§ 15 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin stellt im Anschluss an die Stimmenzählung das vorläufige Ergebnis fest.

§ 16 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger/innen beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

## **Artikel II**

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Porta Westfalica tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die in der Sitzung des Rates der Stadt Porta Westfalica am 28.09.2022 beschlossene vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO- vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 28.09.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und

Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 29.09.2022

Anke Grotjohann  
Bürgermeisterin